

Tauziehen um den Gewerbeabfall

Die Festlegung der Grenze zwischen Verwertung und Beseitigung entscheidet über den zukünftigen Verbleib von mehreren Millionen Tonnen Gewerbeabfällen pro Jahr

Von Barbara Zeschmar-Lahl

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das am 7. Oktober 1996 in Kraft getreten ist, sollte das Abfallgeschehen vollständig neu gestalten und eine Kreislaufwirtschaft einleiten. Erstmals dehnte das Gesetz den Abfallbegriff auch auf Abfälle zur Verwertung aus, mit weitreichenden Folgen. Seither ist die Auslegung einer Reihe von wichtigen Einzelbestimmungen strittig, allen voran die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung sowie zwischen Abfall und Produkt^{1, 2}. Bei dem erbitterten Streit um diese Abgrenzung und damit um die Frage, wem letztlich der Gewerbeabfall „gehört“, geht es vor allem um viel Geld.

Abfälle zur Verwertung unterliegen der abfallrechtlichen Überwachung, Produkte nicht. Die „Verschiebung“ von Abfällen zu Produkten hat seit Inkrafttreten des KrW-/AbfG für eine ganze Reihe von mineralischen Abfällen eine große Bedeutung erlangt. Hintergrund hierfür war und ist die unscharfe Grenzziehung im KrW-/AbfG. Die damalige Regierungskoalition hatte wohl bewußt einen breiten Auslegungsspielraum erhalten wollen³:

„Das Problem, die Dauer der Abfalleigenschaft zu bestimmen, stellt sich insbesondere in den Fällen, wo Abfälle durch die Verwertung in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, d.h. zu sekundären Rohstoffen aufgearbeitet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung dauert die Abfalleigenschaft so lange fort, bis die sich aus den §§ 5 bis 9 KrW-/AbfG ergebenden Grundpflichten bzw. die auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG beruhenden Pflichten zur Verwertung von Abfällen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn die sich aus der spezifischen Abfalleigenschaft, z.B. Verunreinigungen, ergebenden Beeinträchtigungen des Wohls

der Allgemeinheit, denen gerade mit den vorsorgenden Vorschriften des Abfallrechtes begegnet werden soll, ausgeschlossen sind. Die Frage nach der Dauer bzw. der Beendigung der Abfalleigenschaft ist insoweit abhängig von Art und Beschaffenheit des zur Verwertung anstehenden Abfalls sowie von der Qualität und Steuerung des jeweilig eingesetzten Verwertungsverfahrens. Danach können z. B. die Aussortierung noch verwendungsfähiger Alttextilien oder die Aufbereitung von Bauschutt nach bislang entwickelten Qualitätsnormen mit dem Ziel, die gewonnenen Stoffe weiter in Tiefbaumaßnahmen einzusetzen, bereits die Abfalleigenschaft entfallen lassen.“

Von noch größerer Brisanz ist die Grenzziehung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Die 43. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 24./25. November 1994 beauftragte die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), bundeseinheitliche Auslegungskriterien zu den Begriffen Abfall, Produkt, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung zu erarbeiten. Im März 1997 verabschiedete die LAGA ein entsprechendes Arbeitspapier zur vorläufigen Berücksichtigung im Vollzug. Dieses Papier stieß aber wegen seiner stark beseitigungsorientierten Auslegung auf Kritik von Wirtschaft, Wirtschaftsministerkonferenz und Bundesumweltministerium⁴. Das BMU legte im Juni 1997 ein eigenes Papier vor. Der Erlaß einer Bundes-Verwaltungsvorschrift stand im Raum, falls die Länder nicht Kompromißbereitschaft zeigten. Daraufhin wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gebildet, die versuchte, den Gordischen Knoten mit dem Bund-Länder-Konsenspapier „Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem KrW-/AbfG“ von 1997 zu zer-

schlagen⁵. Dieser Entwurf, Stand 30. September 1997, wurde von der 49. UMK am 6. November 1997 in Erfurt (mit einer unwesentlichen Änderung) zur Kenntnis genommen⁶. Gleichzeitig wurde die Bundesländer-AG gebeten, den relativ abstrakten Definitionstext um eine Beispielliste zu ergänzen, die zu einem bundeseinheitlichen Vollzug auch bei strittigen Fällen führen sollte. Aber auch hierüber konnte keine Einigung zwischen Bund und Ländern erzielt werden. Nun wollte das BMU die Abgrenzungsfragen in einer Bundes-Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 2 Grundgesetz regeln – ergänzt um (stoffliche) Anforderungen an eine umweltverträgliche Verwertung.

Die alte Bundesregierung wurde abgewählt, die neue nahm ihre Arbeit auf. Bundesumweltminister Jürgen Trittin konnte, da er den Personalstab seines Vorgängers beinahe unverändert übernahm, in abfallwirtschaftlicher Sicht gleich „in die Vollen“ greifen. Das BMU legte binnen kurzem einen entsprechenden Arbeitsentwurf einer Abfallverwaltungsverordnung (AbfVwV, Stand: 2. Dezember 1999) vor, mit Regelungen unter anderem für den Beginn und das Ende der Abfalleigenschaft, die Abgrenzung von Abfallverwertung und -beseitigung sowie die Wahl zwischen stofflicher und energetischer Verwertung.

Dieser Entwurf⁷ stieß nicht auf ungeteilte Zustimmung. Während der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) und der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) den Arbeitsentwurf begrüßten (insbesondere auf Grund seiner „Verwertungstendenz“), kritisierten Länder und Kommunen die unzureichenden Ausführungen zum Vermischungsverbot und Getrennthaltungsgebot einschließlich fehlender diesbezüglicher Sank-

tionen. In diesen Zusammenhang hat das Umweltministerium Baden-Württemberg damals die BZL GmbH und die Deutsche Projekt Union (DPU) beauftragt, die abfallwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Rechtspositionen aus der AbfallVwV (Entwurf) zu untersuchen⁸. Die Ergebnisse wurden bereits im MüllMagazin vorgestellt⁹:

„Insgesamt zeigen unsere Berechnungen, dass bei Verabschiedung der AbfallVwV in Zukunft verstärkt Entsorgungswege gegangen werden, die auch unter ökologischer Sicht negativ zu bewerten sind. Hiermit ist nicht ausgesagt, dass Verwertung generell ökologisch unzureichend ist, ganz im Gegenteil. Vielmehr ist es das Fehlen von klaren ökologischen Anforderungen an die Verwertung, das den Verwertungsmissbrauch möglich macht. ...

Verwertung und Beseitigung sind somit für die Abfallwirtschaft zwei sich gegenseitig stützende und bedingende Aufgabenbereiche. Nur wenn die Beseitigung in dem ökologisch erforderlichem Umfang die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe den Kreisläufen entzieht, kann die Verwertung für die restlichen Abfallarten ihren ökologischen Nutzen voll entfalten. ...

In der sich ergänzenden Dualität von Beseitigung und Verwertung liegt aber auch der Schlüssel zur Problemlösung:

Schadstoffhaltige Abfälle sind der Beseitigung zuzuführen. Die Beseitigung hat als Qualitätsanforderung eine Mineralisierung und/oder definierte Ausschleusung an Schadstoffen in gesicherte Umweltsenken zu erfüllen. Schadstoffhaltige Abfälle sind definierte „Sonderabfälle“ mit hohen organischen Schadstoffgehalten und/oder hohen Schwermetallbelastungen, aber auch Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Gering bzw. unbelastete Abfälle sollen der Verwertung zugeführt werden. Aber auch hier sind Anforderungen insbesondere an die ressourcenbezogene Effizienz der genutzten Techniken bzw. Prozesse festzulegen. ...

Die zukünftigen rechtlichen Problemlösungsvorschläge an der Schnittstelle von Verwertung und Beseitigung sind u.E. daran zu messen, in wieweit sie die erforderliche Dualität zwischen Beseitigung und Verwertung unter Schadstoffgesichtspunkten praktisch sicherstellen.

Die jüngere Geschichte des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlaubt auf jeden Fall ein grundlegendes Fazit: Die Dualität zwischen erforderlicher Schadstoffentfrachtung der Kreisläufe (Beseitigung) und der ansonsten zu bevorzugenden Verwertung stellt sich nicht ein ohne konkrete und präzise staatliche Vorgaben.“

Baden-Württemberg hat die ökologischen Risiken, die sich aus der AbfallVwV ergeben („Öko-Dumping“) ebenso in die Diskussion eingebracht wie die Frage, ob die Form einer Verwaltungsvorschrift in diesem Fall die richtige Rechtsform sei¹⁰. Auf der 54. UMK am 6./7. April 2000 in Berlin einigten sich der Bundes- und die Landesumweltminister auf folgende Linie:

„Die UMK hat sich weiterhin mit der schwierigen Situation der Entsorgungswirtschaft aufgrund von gravierenden Auslegungsdifferenzen mit der EU in Bezug auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz befasst. Durch die Haltung der EU (Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland) drohen die umfangreichen Investitionen der Kommunen im Abfallbereich (Deponien, Verbrennungsanlagen etc.) weitgehend entwertet zu werden, weil der Abfall – sofern er nach EG-Recht als Abfall zur Verwertung eingestuft wird – wie ein normales Wirtschaftsgut exportiert werden kann. Die UMK ist der Auffassung, dass umweltgerechte Abfallentsorgung in wesentlichen Teilen auch in Zukunft essenzieller Bestandteil der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben bleiben muss. Sie hält es daher für unabdingbar, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Erfüllung dieser Aufgabe sowohl in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der überlassungspflichtigen Abfallarten die notwendige Planungssicherheit eingeräumt wird.

Die UMK ist sich bewusst, dass das EG-Recht der Gestaltungsfreiheit nationaler Gesetzgeber Grenzen setzt. Vor diesem Hintergrund begrüßt sie den Appell des Bundesumweltministers an die EU-Kommission in Bezug auf die dringende Fortentwicklung von anspruchsvollen Kriterien zur Abgrenzung von Abfallbeseitigung und Abfallverwertung, namentlich hinsichtlich des Einsatzes von Abfällen als Ersatzbrennstoffe. Sie fordert den Bundesumweltminister auf, sich weiter auf europäischer Ebene für eine Präzisierung der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung einzusetzen. Angesichts schwieriger Verhandlungen auf EG-Ebene begrüßen sie den Vorstoß des Bundesumweltministers, sich für eine EG-rechtlich verankerte Entsorgungsautarkie für Siedlungsabfälle einzusetzen, die von der Qualifizierung dieser Abfälle als „Abfall zur Beseitigung“ unabhängig ist. Sie bitten ihn, sich weiterhin nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die kommunale Entsorgung auch EU-rechtlich abgesichert wird.

Die UMK strebt im Bereich der Abfallwirtschaft eine Regelung an, mit der eine ökologisch sichere und ökologisch sinnvolle Verwertung und Beseitigung erreicht und durch die aufgebauten Kapazitäten Entsorgungssicherheit geschaffen wird. Die UMK setzt eine länderoffene Arbeitsgemeinschaft unter Federführung von Baden-Württemberg ein, die kurzfristig alternative Entwürfe erarbeitet, mit denen sichergestellt wird, dass Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall überlassungspflichtig werden soll. Die Entwürfe sollen vom BMU und den Umweltministerinnen und -ministern und -senatorinnen und -senatoren der Länder mit der EU-Kommission besprochen werden, um deren Vereinbarkeit mit EU-Recht auszuloten. Der 55. UMK ist Bericht zu erstatten.“¹¹

Diese länderoffene Arbeitsgemeinschaft hat Anfang Juli 2000 erste „Vorschläge zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ (insbesondere des § 13) vorge-

legt. Danach sollte die Überlassungspflicht von gewerblichen Abfällen losgelöst von der Abgrenzung Verwertung/Beseitigung über Abfallschlüsselnummern geregelt werden. Andere Abfälle, die mit diesen überlassungspflichtigen Abfällen vermischt sind, sollen ebenfalls überlassungspflichtig werden. Hiergegen regte sich insbesondere der Widerstand der privaten Wirtschaft, die diese Regelungen für nicht vereinbar mit EG-Recht hielt (Behinderung des freien Warenverkehrs; siehe auch die Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik vor dem EuGH vom Juni 2000¹²). Ein Gespräch zwischen Vertretern der EU-Kommission (Generaldirektionen Umwelt, Wettbewerb und Binnenmarkt), dem BMU und den Ländern Sachsen und Schleswig-Holstein am 4. Oktober 2000 brachte hier auch keine abschließende Klarheit. Die Kommissionsvertreter zeigten sich eher skeptisch gegenüber dem Vorhaben, Überlassungspflichtigen auszudehnen. Daraufhin beschloß die 55. UMK am 25./26. Oktober 2000 in Berlin, für die Arbeiten zu einer Änderung des KrW-/AbfG eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten, die Vertreter aller Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbänden angehören sollten. Auf der Grundlage dieser Arbeiten sollte dann Ende Januar 2001 das Gespräch mit der Kommission gesucht werden.

Parallel arbeitete das BMU aber weiter daran, die im KrW-/AbfG angelegten Getrennhaltungspflichten mittels einer Verordnung zu konkretisieren. Ende 2000 lag das „Diskussionspapier für eine Verordnung über Anforderungen an die Verwertung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen“¹³ vor und sorgte für neuen Zündstoff.

Die Aktivitäten auf dem Politikfeld Zukunft der Gewerbeabfallentsorgung liefen auseinander. Auf Initiative des Bundesrates sollte nun über das Artikelgesetz zur „Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“¹⁴ auch eine Änderung des KrW-/AbfG erreicht werden mit dem Ziel, ein absolutes Getrennhaltungsgebot zu verankern. Nach Befassung im Umweltausschuß des Deutschen Bundestages im März 2001 sollte die diesbezügliche Novellierung des KrW-/AbfG aber von der Beschlußfassung zum Artikelgesetz abgekoppelt und separat behandelt werden¹⁵. Die SPD setzte auf eine Novellierung des KrW-/AbfG und hatte bis Mai 2001 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des KrW-/AbfG erarbeitet, der eine Getrennhaltung von Abfällen zur Verwertung vorsah¹⁶. Dieser Entwurf wurde insbesondere von den Ländern (siehe Beschlüsse 56. UMK, Sitzung vom 17./18. Mai 2001) und den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt (siehe unten: VKU).

Das BMU hat im Juli 2001 den Ressorts seinen Entwurf einer Gewerbeabfallverordnung¹⁷ zur Beratung zugeleitet. Meldungen zufolge soll die Bundestagsfraktion der GRÜNEN mit der SPD-Fraktion vereinbart haben, daß diese ihren Entwurf zur Änderung des KrW-/AbfG ruhen läßt¹⁸, was von der SPD jedoch bestritten wird¹⁹.

Anfang September 2001 fand eine Anhörung der beteiligten Kreise zum BMU-Entwurf statt. Die Rückmeldung der Bundesländer zum BMU-Entwurf ist uneinheitlich.

Brandenburg beispielsweise sieht bei teilweiser Zustimmung wesentliche Schwachstellen bei der Frage des „Kampfes um den Müll“. Bei der im § 9 des Verordnungsentwurfes vorgesehenen Verpflichtung des Gewerbeabfallerzeugers, eine kommunale „Restabfalltonne“ vorzuhalten, sieht Brandenburg die mögliche Befriedungsfunktion dieses Paragraphen für zunichte gemacht, weil hierbei zu viele Ausnahmeklauseln vorgesehen seien. „Es ist zu befürchten, dass in Gestalt des dort genannten Verwertungsnachweises der Kampf um den Müll weitergehen wird.“²⁰.

NRW wiederum begrüßt ausdrücklich die hinter dem Entwurf stehende Absicht, die Schadlosgkeit und Hochwertigkeit der Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe sicherzustellen und Scheinverwertung zu verhindern, sieht jedoch noch Bedarf für wesentliche Änderungen und Ergänzungen, zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an die energetische Verwertung: „Für eine effektive Kontrolle müssen ergänzend zulässige Konzentrationen relevanter Inhaltsstoffe für die eingesetzten Abfälle vorgegeben werden.“²¹.

Baden-Württemberg hingegen ist nicht zufrieden: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass das UVM die Intension des BMU begrüßt, Rechts- und Investitionssicherheit zu schaffen sowie ‚Scheinverwertungen‘ zu unterbinden. Dies ist aber durch die Gewerbeabfallverordnung nicht leistbar. Vielmehr würden einige wenige Änderungen des KrW-/AbfG zum Ziel führen und die Verordnung, die weder von kommunaler Seite noch von der Wirtschaft befürwortet wird, überflüssig machen. Das UVM verkennt nicht, dass der Verordnungsentwurf gegenüber dem Erstentwurf verbessert wurde, weist aber darauf hin, dass die Vorgaben zur energetischen Verwertung dem Anspruch einer umweltverträglichen Verwertung (Schadlosgkeit) nicht gerecht werden und die Kontroll- und Überwachungsvorschriften sowohl nach Einschätzung der hiesigen Wirtschaftsverbände als auch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie der Abfallbehörden vollzugsuntauglich sind.“²².

Gute Absicht, schlechter Plan, so lautet das häufigste Urteil. Die meisten beteiligten Kreise kritisieren den BMU-Entwurf beziehungsweise lehnen diesen ab: „Kontrollen sind der Wirtschaft zu scharf, den Kommunen zu schwach“ faßt ein aktueller Bericht über die geplante Gewerbeabfallverordnung²³ die Stimmungslage in Worte. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Dachvereinigung von Deutschem Städtetag, Deutschem Landkreistag und Deutschem Städte- und Gemeindebund) weist in ihrer Stellungnahme²⁴ unter anderem darauf hin, daß sich in Verbindung mit §§ 10 ff. zeigt, „dass die Regelungen in § 6 nicht ausreichend sind, wenn Vorbehandlungsanlagen mit Billig-Deponien gekoppelt sind und tatsächlich nur der

Scheinverwertung dienen. Die zuständige Behörde benötigt eine Rechtsgrundlage, Anlagenbetreiber, die die geforderte Verwertungsquote nicht erreichen, nicht nur ordnungsrechtlich zu belangen, sondern im äußersten Fall auch die Anlage zu schließen. Die Vollzugsfähigkeit des § 6 Abs. 3 ist aufgrund seiner Ausgestaltung und des damit verbundenen hohen Aufwandes nicht gegeben.“

Zwar verkennt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nicht „die begrüßenswerten Absichten, die das Bundesumweltministerium mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf verfolgt. Dennoch erweist sich bei näherer Prüfung des Entwurfs, dass

- die eigentliche Frage der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung letztlich ausgeklammert ist, insbesondere durch die in § 1 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung,
- die Kontrollinstrumente unzureichend und praxisfremd sind,
- ebenso die vorgesehenen Sanktions- bzw. Reaktionsmöglichkeiten bei der Nichteinhaltung bestimmter Vorgaben nicht ausreichend bzw. praxisfremd sind und
- die Vollzugsprobleme letztlich verschärft werden.
- Wir gehen deshalb davon aus, dass dieser Verordnungsentwurf nicht zu dem angestrebten Ziel führen wird. Wir erwarten vielmehr in der Praxis neue Probleme und weitere rechtliche Streitigkeiten. Dieser Umstand veranlasst die kommunalen Spitzenverbände noch einmal, darauf hinzuweisen, dass eine effektive Nutzung der Verordnung im Vollzug Regelungen erfordert, die es ermöglichen,
- die Abfallentsorgung beim Abfallerzeuger unmittelbar zu überwachen,
- eindeutig im Rahmen einer Kontrolle unterscheiden zu können, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung handelt,
- eindeutig beurteilen zu können, ob es sich um überlassungspflichtige oder nicht überlassungspflichtige Abfälle handelt.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen deshalb dringend eine Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfes auf Basis der von der SPD-Bundestagsfraktion beschlossenen Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Nur eine Gesetzesnovelle und eine darauf basierende Gewerbeabfallverordnung gewährleisten Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit sowie einen dringend notwendigen effizienten Vollzug.“

In die gleiche Kerbe der Praxisfremdheit/Vollzugsuntauglichkeit schlägt auch Stephan Tomerius, Jurist und Koordinator des Arbeitsbereichs Umwelt im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Berlin²⁵. Zu den vorgesehenen Kontrollverfahren (§§ 10 – 13) führt er aus:

„Liefert der Beförderer Abfälle – gutgläubig nach Sichtkontrolle beim Erzeuger – bei der

Vorbehandlungsanlage an und stellt sich dann heraus, dass mehr als 5 % der zulässigen Abfallarten im Gemisch überschritten sind, so ergibt sich für den Beförderer ein rechtliches Problem hinsichtlich des Rücktransports. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, so benötigt er eine Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG, TransportgenehmigungsVO), die er aber – in gutem Glauben daran, dass keine gefährlichen oder Beseitigungsabfälle vorhanden waren – regelmäßig nicht haben wird. Zwingt ihn die VO nun aber dazu, diese Abfälle zurück zu nehmen, muss er diese nun ohne Genehmigung – also illegal – transportieren. Der Kontrollmechanismus zwingt den Beförderer somit zu rechtswidrigem Verhalten.

Es liegt die lebensnahe Schlussfolgerung nah, dass er die Abfälle dann möglichst schnell loswerden will – u.U. auf Wegen, die entweder „wild“ oder kaum mehr nachvollziehbar sein werden.

Gesetzliche Konsequenz eines festgestellten Verstoßes gegen die Getrennthaltung sollte daher nicht die Rücknahme des Erzeugers bzw. Beförderers sein, sondern die Pflicht zur Überlassung an den öRE.“

Während zum Beispiel der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) den Entwurf der Gewerbeabfallverordnung für einen Schritt in die richtige Richtung hält und nur von einigen nicht praxistauglichen Vorgaben spricht²⁶, fährt der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) e.V. schwereres Geschütz auf. So hält der BDE die Verordnung gar für „überflüssig“, die Zeit sei reif für Liberalisierung der Gewerbeabfälle. „Es wäre nur konsequent, den gesamten Gewerbeabfall gänzlich frei zu geben und auf die hochentwickelte Trenntechnologie zu setzen, die von unseren Firmen inzwischen aufgebaut worden ist,“ so BDE-Präsident Bernard Kemper. Die nun vorliegende Fassung wolle aber alle vermischten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft überlassungspflichtig machen, damit sie in den kommunalen Müllverbrennungsanlagen und Deponien beseitigt würden. „Die Begründung, nur so könnten Scheinverwertungen vermieden werden, kann nicht überzeugen,“ widerspricht Kemper den Verordnungsaotoren. „Zielführend wäre an dieser Stelle, man schlosse alle jene Deponien, die noch nicht dem Standard entsprechen, wie er von der TASI und der Ablagerungsverordnung gefordert wird. Man gewinnt den Eindruck, hier wird ein Deponieverfüllungsprogramm aufgelegt. Da bleibt der Grundgedanke des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes und damit die Idee der Ressourcenschonung auf der Strecke“, meint Kemper weiter²⁷.

Die Liberalisierung des Abfallgeschehens, die zum Beispiel der BDE so favorisiert, ist demgegenüber für Volker Sklenar (CDU)²⁸, Umweltminister des Freistaates Thüringen, der fundamentale Kritikpunkt an der Abfallpolitik des Bundesumweltministers Jürgen Trittin (GRÜNE):

„Mir drängt sich der Eindruck auf, dass das BMU – ebenso wie die EU-Kommission – seit

geraumer Zeit auf allen Handlungsebenen eine Politik verfolgt, die darauf ausgerichtet ist, möglichst viele Abfälle dem freien, innerhalb der EU grenzüberschreitenden Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr zu öffnen, indem Entsorgungsvorgänge als Verwertungsmaßnahmen bezeichnet werden. Umweltschutzgesichtspunkte werden dabei ebenso dem Vorrang der Warenverkehrsfreiheit geopfert wie Aspekte der Entsorgungssicherheit, der Entsorgungsautarkie und der Verkehrsbelastung. Nach den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird inzwischen auch der Hausmüll aus privaten Haushalten ins Visier genommen. Durch entsprechende Interpretation des § 13 KrW-/AbfG bzw. durch das aktive Bemühen des BMU, eine Klarstellung des § 13 zu verhindern (wegen angeblich oder tatsächlich fehlender EU-Rechtskonformität) und angesichts eines von der EU-Kommission immer exzessiver verstandenen Verwertungsbegriffes („alles was brennt, wird verwertet“, z.B. Klage der Kommission gegen Luxemburg C 458/00) soll offensichtlich einer schleichen- den „Liberalisierung“ des Abfallmarktes auf der Basis des geltenden Abfallrechtes auch im Hausmüllsektor der Weg geebnet werden. Damit würden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei fortbestehender Entsorgungspflicht nach § KrW-/AbfG zunehmend in die Rolle der „Ausfallentsorger“ gedrängt, die nur noch die für Private uninteressanten Abfallerzeuger entsorgen und ansonsten für den Fall des Marktversagens Gewähr bei Fuß stehen sollen. ...

Um abschließend Mißverständnisse zu meiner Position auszuschließen: Ich trete für eine Beibehaltung der kommunalen Abfallwirtschaft, zumindestens für Abfälle aus privaten Haushalten, im Rahmen der Daseinsvorsorge ein. Und zwar nicht, um imaginäre Pfründe der Kommunen zu sichern, sondern um Entsorgungssicherheit durch umweltverträgliche Entsorgungsverfahren zu akzeptablen Preisen für alle Abfallerzeuger zu gewährleisten. Ich bin für eine soziale und ökologische Marktwirtschaft, aber gerade deshalb nicht für eine „Liberalisierung“ des Entsorgungsmarktes um jeden sozialen und ökologischen Preis.“

Der Kampf um den Müll geht also weiter.

Der Kampf um den Müll – Streitpunkt Überlassungspflicht

Während nach geltendem KrW-/AbfG Abfälle aus privaten Haushalten generell den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) zu überlassen sind (es sei denn, man verwertet sie selbst, zum Beispiel durch Eigenkompostierung), gilt die Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG sind Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbe- oder Industriebetrieben überlassungspflichtig, wenn Erzeuger und Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Wo aber verläuft die Schnittstelle zwischen Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung, ab wann

sind Gewerbeabfälle verwert- und damit frei handelbar?

Nach Xandra Metzmann²⁹, Rechtsanwältin, Justiziarin im Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V., Bonn, steht damit fest, „dass Überlassungspflichten für Abfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben nur insoweit bestehen, als es sich dabei um Abfälle zur Beseitigung handelt, ansonsten jedoch nicht. Demgegenüber besteht ebenfalls kraft Gesetzes für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen eine eigenverantwortliche Entsorgungspflicht nach den Grundsätzen des KrW-/AbfG. Wie Michael Bothe (Anm.d.V.: Die rechtliche Steuerung von Abfallströmen nach europäischem und deutschem Recht, Rechtsgutachten, S. 95) es bereits treffend formuliert hat, stellt § 13 KrW-/AbfG als Ausnahmeregelung zum Grundsatz der eigenverantwortlichen Entsorgungspflicht, die zentrale „Verteilungsnorm“ des Gesetzes dar und regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der privaten Entsorger.“

Metzmann weiter: „Um die Überkapazitäten ihrer Abfallentsorgungsanlagen auszulasten, versuchen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit Inkrafttreten des KrW-/AbfG diese Regelungen zu umgehen. Durch eine restriktive Auslegung des Begriffs der „Abfallverwertung“, der Qualifizierung von Mischabfällen als Abfälle zur Beseitigung und einer mehr als extensiven Auslegung des Getrennhaltungsgebotes forcieren die Kommunen unter Androhung

von Bußgeldern die Überlassung von Abfällen zur Verwertung. Aufgrund einer teilweisen „beseitigungslastigen“ Rechtsprechung in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes waren diese Bemühungen zunächst auch von Erfolg gekrönt. Doch hat sich zwischenzeitlich, teilweise in ausdrücklicher Abkehr der bisher verfolgten Entscheidungspraxis (Anm.d.V.: So der bay. VGH, Urteil vom 30.11.1999, Az.: 20 B 99.1068), eine Trendwende in der Rechtsprechung vollzogen, die die Ziele des KrW-/AbfG bestätigt.“

Den Vorwurf von Metzmann, es gehe den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern lediglich um die Auslastung der Überkapazitäten ihrer Abfallentsorgungsanlagen, hat bereits Thüringens Umweltminister Sklenar mit dem Verweis auf „imaginäre Pfründe“ der Kommunen entkräftet (s.o.). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst sprechen hier vielmehr von „Quersubventionierung der Marktpreise privater Entsorger durch die kommunalen Gebühren“, wie Rechtsanwalt Ralf Gruneberg, Referent in der Vereinigung der kommunalen Entsorgungswirtschaft im VKU feststellt (siehe Beitrag in diesem Heft auf Seite 23). Weitere Grauzonen und Problembereiche sieht Gruneberg beim Umgehen der Überlassungspflicht bei privaten Großwohnanlagen (siehe auch Beitrag von Joachim Greinert, SRH Stadtreinigung Hamburg, auf Seite 29) bei der Vermischung mit anderen Gewerbeabfällen sowie den Vertrauensschutz und der Voraussehbarkeit staatlichen Han-

Veranstaltungshinweis

Zu Thema „**Gewerbeabfälle – Wege und Verbleib. Ein Problem in der politischen und juristischen Bearbeitung**“ veranstaltet das Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (Duisburg) am 17. Dezember 2001 ein Seminar in Berlin. Eine Reihe der hier zitierten Vertreter wird dort Erfahrungen und Einschätzungen zur Gewerbeabfallverordnung (Entwurf) mit den Teilnehmern diskutieren. Folgende Referenten werden zu diesen Themen sprechen:

- **Otto Huter**, Deutscher Städtetag (Berlin) (zugleich Moderator): Öffentliche Daseinsvorsorge und Stärkung der kommunalen Entsorgungsstrukturen oder Scheingefecht um davon schwimmende (Ab-)Felle ?
- **Simone Laurisch**, Landratsamt Böblingen
Fallbeispiele des Verwertungsmissbrauchs (mit Videoaufzeichnungen)
- **Dr. Andreas Jaron**, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Berlin/Bonn)
Die geplante Gewerbeabfallverordnung der Bundesregierung als Beitrag zur Problemlösung
- **Holger Alwast / Marcus Koepf**, Prognos (Berlin)
Anforderung an die Getrennhaltung und an die energetische Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe und ähnlichen Abfällen
- **Dr. Inge Bantz**, Umweltamt, Stadt Düsseldorf
Position der kommunalen Seite zum BMU-Entwurf unter Berücksichtigung anderer aktueller Forschungsvorhaben zur Mitverbrennung von Abfällen
- **Joachim Greinert**, Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts (Hamburg)
Abfälle aus Kleinbetrieben, Hotels, Großwohnanlagen, Krankenhäusern und aus ähnlichen Einrichtungen – Abfälle zur Verwertung oder überlassungspflichtig?
- **Frank Wenzel**, RAe Gaßner, Groth und Siederer (Berlin)
Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland
- **Hans-Günter Fischer / Xandra Metzmann**, bvse (Bonn)
Erfahrungen aus der privaten Entsorgungswirtschaft an der Schnittstelle von Verwertung und Beseitigung
- **Otto Huter**, Deutscher Städtetag (Berlin)
Sind die Problemlösungen praxistauglich ?

Kontakt: Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH,
Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Str. 70, D-47228 Duisburg,
Tel. 0 20 65 / 7 70-0.

dels. Gruneberg führt auch das Problem von Ökodumping und „Scheinverwertung“ ins Feld, eine Vokabel, die mittlerweile sogar in der Begründung des BMU-Entwurfs für eine Gewerbeabfallverordnung auftaucht³⁰. Gemeint sind die Abfallmengen aus dem Gewerbe, die heute in die „Verwertung“ auf Deponien gehen. Die Schätzungen für die Scheinverwertung von Gewerbeabfällen auf Deponien reichen von bundesweit rund drei Millionen Tonnen pro Jahr bis zu über fünf Millionen Tonnen. Gruneberg zieht eine eher ernüchternde Bilanz „Weder die zahlreichen Abgrenzungsversuche der Länder, noch die Rechtsprechung, noch die Versuche des Bundesumweltministeriums, durch eine TA-Verwertung die Schnittstelle zu konkretisieren und damit Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen, haben bisher etwas gebracht.“ Auch der Verordnungsentwurf des BMU ist in seinen Augen nicht ausreichend: „Jedenfalls ist die allein in einer Verordnung angesiedelte Normierung eines Getrennhaltegebotes mit weitreichenden Ausnahmeregelungen kaum geeignet, grundlegende Zielsetzungen einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft zu gewährleisten.“

Der VKU fordert daher, die SPD-Novelle des KrW-/AbfG sollte „daher endlich auf den Weg gebracht werden. Sie schafft Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für alle Unternehmen auf dem Entsorgungsmarkt, unabhängig davon, ob diese kommunal oder privat sind.“

Ausblick

Ob das BMU diesen Verordnungsentwurf, gegebenenfalls auch in veränderter Form, durchs Kabinett bekommt – in dem ja bekanntlich die SPD die Mehrheit hat –, oder ob die SPD-Fraktion ihren am 1. Oktober 2001 erneuerten Novellierungsentwurf und somit eine Gesetzesänderung (samt noch zu erstellenden Ausführungsverordnungen) ins Parlament einbringen wird, ist derzeit nicht absehbar. (Siehe Hinweis unten, die Red.) Wenig Gnade findet der SPD-Entwurf in den Augen von Helmut Schnurer, Ministerialdirigent beim BMU, der ihn als „neuester Versuch in diesem Verlierer-Wettbewerb“ einschätzt (siehe Beitrag in diesem Heft auf Seite 38). Seltene Einigkeit herrscht demgegenüber zwischen Grünem Umweltministerium und

dem BDE³¹, der den SPD-Entwurf schlicht als „untauglich“ bezeichnet und die Grünen lobt: „Wie es heißt, soll den Kommunen für ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben „mehr Planungssicherheit“ verschafft werden. Der Entwurf verkenne aber die wirklichen Ursachen der kommunalen Probleme und verstoße in eklatanter Weise gegen deutsche und europäische Grundsätze der Umweltpolitik sowie gegen Recht und Gesetz, so der größte private Branchenverband in der deutschen Entsorgungswirtschaft in seiner Stellungnahme. Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem Entwurf bislang noch nicht zugestimmt. Damit, so der BDE, seien die Grünen-Politiker auch gut beraten.“

Bundesumweltminister Jürgen Trittin will seinen Entwurf im November dem Kabinett vorlegen; die Verordnung könnte damit im Frühjahr in Kraft treten. Der SPD-Entwurf hat dagegen nur geringe Chancen, bis zum Ende der Legislaturperiode verabschiedet zu werden³². Letzte Meldungen sprechen davon, daß die SPD-Fraktion ihre Novelle des KrW-/AbfG streichen will³³. Auch liegt mit Stand 17. Oktober 2001 inzwischen ein neuer, stark überarbeiteter Verordnungsentwurf des BMU zur Gewerbeabfallverordnung vor, der einige der geäußerten Kritiken am alten Entwurf berücksichtigt hat. Verzichtet wird jetzt unter anderem auf die 5-Prozent-Quote für nicht zugelassene Materialien und für Restmülltonnen soll es keine Ausnahmeregelung mehr geben. Ob dieser neue Entwurf eine Mehrheit im Bundesrat finden wird, ist allerdings offen. Die LAGA und damit die Länder halten weiter an ihrer Forderung nach einer Novellierung des KrW-/AbfG fest³⁴.

Die „Liberalisierung“ der Abfallwirtschaft rückt damit ein Stück näher. Die EU-Beitrittskandidaten werden es mit Freuden vernehmen. Sie werden nämlich voraussichtlich eine Übergangsfrist erhalten, um ihre Umweltstandards und mithin auch die Standards in der Abfallentsorgung auf EU-Niveau und damit deutlich über das derzeitige Niveau zu heben.

„In der Tschechischen Republik wurden bei der Schaffung eines rechtlichen Rahmens und bei der Verabschiedung von Maßnahmen für die Bewirtschaftung von Abfällen und gefährlichen Abfällen kaum Fortschritte erzielt. Auch auf administrativer Ebene und bei den Investitionen zur Gewährleistung der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.“³⁵

Allein in Polen hat es nach Angaben der Regierung in 1995 rund 10.000 „wilde Kippen“ gegeben³⁶. Die EU zu Polen, Stichwort Umwelt³⁷:

„Im Bericht vom Oktober 1999 wurde Polen aufgefordert, die Umsetzung des Umwelt-Besitzstandes der Gemeinschaft in innerstaatliches Recht zu beschleunigen. Einige Fortschritte wurden durch die teilweise Umsetzung von Umweltschutz-Richtlinien der Gemeinschaft erzielt. ... Im Bericht vom No-

vember 2000 wird darauf hingewiesen, dass Polen kaum Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstandes erzielt hat. Zahlreiche Gesetze befinden sich in Vorbereitung, sie müssen jedoch erst verabschiedet werden, damit Polen bei der Umsetzung der Richtlinien Schritt halten kann. Programme in den Bereichen Luftverschmutzung, Abfall, Wasser und Industrie wurden bislang nicht angenommen.“

Es ist zu vermuten, daß für die EU-Beitrittskandidaten Übergangsfristen für die Angleichung der Umweltstandards gewährt werden. Für diese Übergangszeiträume ist – sofern dieses Problem in den Beitrittsverträgen nicht explizit angegangen wird – damit zu rechnen, daß preiswerte „Verwertungsanlagen (zum Beispiel Sortieranlagen mit nachgeschalteter Deponie auf Minimalstandard) die Handelsware Abfall zur Verwertung gen Osten „saugen“ werden. Der Gordische Knoten ist noch immer nicht zerschlagen. Die Zeit drängt, denn mittlerweile sind verschiedene Klagen anhängig und zum Teil auch schon entschieden (siehe Beitrag von Frank Wenzel / Nicole Pippke auf Seite 34), die sich mit den Auslegungsspielräumen des KrW-/AbfG befassen. Die ersten großen Entsorger haben sich bereits in Tschechien und anderen EU-Beitrittsländern vorausschauend den Zugriff auf Sortieranlagen und Deponien gesichert. ♦

Literatur und Anmerkungen

- 1 **LAGA-AG:** „Anlagen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung“: Definition und Abgrenzung von Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie von Abfall und Produkt nach dem KrW-/AbfG. Entwurf, Stand 19. Dezember 1996
- 2 **BMU:** Definition des Abfallbegriffes und Abgrenzung von Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem KrW-/AbfG. Unveröffentlichtes Papier, Juni 1997
- 3 Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach) und anderen (CDU/F.D.P.): „Vollzug des neuen Abfallrechts in Deutschland“, Bundestags-Drucksache 13/8235, und Antwort der Bundesregierung auf dieselbe, Ds. 13/8406, hier Antwort auf Frage 8, 20. August 1997
- 4 **Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaften der Länder, Dr. Ella Stengler:** Entwicklungen im Abfallrecht auf europäischer Ebene und im Bundesrecht. Stand: April 2001. <http://www.uk-welt.de/ags/abfallrecht2001-04.htm#21>
- 5 **Bund-Länder-AG:** Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem KrW-/AbfG. Entwurf, Stand 25. August 1997
- 6 Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem KrW-/AbfG. Entwurf, Stand 30. September 1997, gebilligt von UMK am 6. November 1997
- 7 Arbeitsentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallbegriff sowie zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (AbfallVwV), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2. Dezember 1999
- 8 **Lahl, U.; Zeschmar-Lahl, B.; Weiler, C.:** Studie zu den abfallwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der im Arbeitsentwurf einer Abfallverwaltungsverordnung (AbfallVwV) vertretenen Rechtspositionen. Studie im Auftrag des UVM Baden-Württemberg. August 2000
- 9 **Lahl, U.; Zeschmar-Lahl, B.; Weiler, C.:** Schleusen weit offen. Die Regelungen der AbfallVwV (Entwurf) würden zu einem Paradigmawechsel der Umweltpolitik führen und die Schadstoffkreisläufe aufbrechen. MüllMagazin 4, 37–41, 2000
- 10 Baden-Württemberg kritisiert Trittins Verwaltungsvorschrift. Minister Müller: Gefahr des „Vermischens“ von Beseitigungsabfällen. EUWID Recycling & Entsorgung Nr. 10, 1–2, 7. März 2000
- 11 http://www.deponieonline.de/recht/laender/texte/umk/umk54_bmu presse.htm
- 12 Am 6. Juni 2000 (Rechtssache C-228/00) hat die Kommission die Bundesrepublik vor dem EuGH verklagt. Der Klage liegen Fälle zu Grunde, in denen die deutschen Behörden gegen eine geplante grenzüberschreitende Abfallverbringung in die belgische Ze-

Hinweis

Nach dem Redaktionsschluß für diese Ausgabe hat das Bundeskabinett am 7. November 2001 die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) beschlossen. Wir dokumentieren einen zusammenfassenden Bericht des Bundesumweltministeriums auf Seite 32. Die Verordnung muß noch Bundestag und Bundesrat passieren.

- mentindustrie den Einwand der Entsorgungskategorie geltend machen, da es sich bei den für die Zementindustrie konditionierten besonders überwachungsbedürftigen Abfällen um solche zur Beseitigung handle. Mehr Infos unter <http://www.umwelt.de/ags/abfallrecht2001-04.html#21>
- 13 **BMU, Referat WA II 1:** Diskussionspapier für eine Verordnung über Anforderungen an die Verwertung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Berlin, 21. Dezember 2000
 - 14 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BGBI, S. 1950, 27. Juli 2001 http://www.bmu.de/download/dateien/artikelgesetz_lesevergn.pdf
 - 15 SPD will Änderungen am Abfallgesetz. EUWID Recycling und Entsorgung 14, S. 18, 3. April 2001
 - 16 SPD-Fraktion, Pressemitteilung vom 8. Mai 2001: Abfallwirtschaft – privat ist nicht immer billiger. <http://www.spdfraktion.de/perl/dbdoc?category=suche&subcat=/presse/x&id=24912&type=pr&locator=>
 - 17 **BMU, WA II 1:** Entwurf der Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), Stand 24. Juli 2001
 - 18 BMU will Planungssicherheit durch Gewerbeabfallverordnung schaffen. EUWID Recycling & Entsorgung 27, S. 1-2, 10. Juli 2001
 - 19 SPD-Gesetzesentwurf ruht offenbar doch nicht. EUWID Recycling & Entsorgung 29, S. 23, 17. Juli 2001
 - 20 Schreiben des MLUR Brandenburg vom 20. August 2001 an das BMU: Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe. Gz. 61.3R-61.122/24
 - 21 Schreiben des MUNLV Nordrhein-Westfalen vom August 2001 an das BMU: Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe; Anhörung beteiligter Kreise. Az. IV-1-753.20.30.01.09
 - 22 Schreiben des UVM Baden-Württemberg vom 30. August 2001 an das BMU: Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe – Anhörung beteiligter Kreise. Az. 24-8973.10/16

- 23 Geplante Gewerbeabfallverordnung wird von allen Seiten abgelehnt. Kontrollen sind der Wirtschaft zu scharf, den Kommunen zu schwach. EUWID Recycling & Entsorgung 34, S. 3, 21. August 2001
- 24 **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:** Schreiben an das BMU vom 17. September 2001: Entwurf über die Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), hier: Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, Aktenzeichen 70.28.01 D
- 25 **Dr. jur. Stephan Tomerius,** Koordinator Arbeitsbereich Umwelt im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Berlin: Anmerkungen zum BMU-Entwurf einer Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), 09. August 2001
- 26 **Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse):** Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), Stand 28. Juni 2001
- 27 **BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.):** Zeit ist reif für Liberalisierung der Gewerbeabfälle. BDE-Präsident Kemper: Verordnung ist überflüssig, Trenntechnologie macht Getrennthaltgebot verzichtbar. Pressemitteilung 46/2001, 27. August 2001. http://www.bde.org/presse/27_08_2001.rtf
- 28 **Dr. Volker Sklenar,** Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt des Freistaates Thüringen: Schreiben an Bundesumweltminister Trittin vom 8. Oktober 2001: Zukünftige Struktur der Abfallentsorgung im Hausmüllbereich: „Liberalisierung“ oder Daseinsvorsorge.
- 29 **Xandra Metzmann:** Ein Rückfall in alte Zeiten? Die Vorschläge der Umweltministerkonferenz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. <http://www.bvse.de>
- 30 Siehe Begründung für die Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), Stand 24. Juli 2001, hier Abschnitt A.1.2 Abs. 3
- 31 **BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.):** BDE kritisiert SPD-Entwurf zur Änderung des KrW-/AbfG. Getrennthaltgebot dient komplementärem Bestandsschutz – Billigdeponien belasten die Umwelt. Pressemitteilung 55/2001 vom 18. Ok-

- tober 2001. [http://www.bde.org/index.asp?url=News_-NEWS-Archiv\(detail\)&item=18_10_2001](http://www.bde.org/index.asp?url=News_-NEWS-Archiv(detail)&item=18_10_2001)
- 32 **Grassmann, P.:** Koalitionsstreit über Müllentsorgung. Süddeutsche Zeitung, 18. 10. 2001. <http://www.sueddeutsche.de/aktuell/sz/artikel187779.php>
- 33 SPD streicht Novelle und unterstützt Trittins Gewerbeabfallverordnung. EUWID Recycling und Entsorgung 43, S. 1-2, 23. Oktober 2001
- 34 Gewerbeabfallverordnung soll Mitte November ins Kabinett. LAGA verfolgt weiterhin Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. EUWID Recycling & Entsorgung 44, S. 1-2, 30. Oktober 2001
- 35 **EU-Kommission:** Die Beitrittskandidaten und der gemeinschaftliche Besitzstand. Tschechische Republik. QUELLEN: Stellungnahme der Kommission KOM(97) 2009 endg., Bericht der Kommission KOM(98) 708 endg., Bericht der Kommission KOM(1999) 503 endg., Bericht der Kommission KOM(2000) 703 endg. <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/e15107.htm>
- 36 **POLAND:** COUNTRY PROFILE IMPLEMENTATION OF AGENDA 21: REVIEW OF PROGRESS MADE SINCE THE UNITED NATIONS CONFERENCE ON ENVIRONMENT AND DEVELOPMENT, 1992. Information Provided by the Government of Poland to the United Nations Commission on Sustainable Development, Fifth Session, 7-25 April 1997, New York
- 37 **EU-Kommission:** Die Beitrittskandidaten und der gemeinschaftliche Besitzstand. Polen. Quellen: Stellungnahme der Kommission KOM(97) 2002 endg., Bericht der Kommission KOM(98) 701 endg., Bericht der Kommission KOM(1999) 509 endg., Bericht der Kommission KOM(2000) 709 endg. <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/e15106.htm>

Dipl.-Biol. Barbara Zeschmar-Lahl ist Geschäftsführerin der BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH. Adresse: Lindenstr. 33, D-28876 Oytten. Tel. 04207-9176310, Fax 9176312, eMail: info@bzlgmbh.com, Homepage: <http://www.bzlgmbh.com>.

Anzeige



Der Newsletter

Informationen aus erster Hand zum Thema Umweltschutz bietet Ihnen @Mitteilungen, der eMail-Nachrichten-Service, des RHOMBOS-VERLAGES.

Mit den @Mitteilungen liefern wir Ihnen aktuelle Nachrichten und Meldungen aus der Abfallwirtschaft und dem Umweltschutz. Die Anmeldung nehmen Sie über unsere Internetseite unter www.rhombos.de durch Eingabe Ihrer eMail-Adresse vor. Anschließend werden Ihnen regelmäßig neue Nachrichten und Mitteilungen per eMail zugeschickt. Zusätzlich können Sie bereits erschienene Meldungen abrufen oder einsehen.

Falls Sie ebenfalls relevante Meldungen veröffentlichen wollen, können Sie uns Ihre Pressemitteilung per eMail an verlag@rhombos.de senden. Wir verteilen diese dann vorbehaltlich einer Prüfung an die Teilnehmer des eMail-Dienstes weiter.

Darüber hinaus informieren wir Sie mit diesem Online-Nachrichtendienst über neue Informationsangebote und Aktualisierungen unseres Webservices.

Details und Hinweise zur Anmeldung finden Sie unter:

www.rhombos.de

Umweltkurz-Informationen per eMail

@Mitteilungen Informationen aus erster Hand per eMail

... der schnelle, kostenlose Nachrichtenservice ... der schneller, kostenloser Nachrichtenservice ...

per eMail Schauen Sie doch mal vorbei! www.rhombos.de

INTERNET



The screenshot shows the website interface for 'RHOMBOS Multimedia Book on Demand'. It features a navigation menu with categories like 'Umwelt', 'Wirtschaft', 'Recht', and 'Kultur'. The main content area displays several articles with titles and brief descriptions, such as 'Abfallwirtschaftsplanung' and 'Wirtschafts- und Umweltschutz'. The website layout is typical of early 2000s web design, with a clear header and sidebar structure.

Das RHOMBOS-WEB

Unsere Service-Seiten im Internet zum Thema Abfallwirtschaft und Umweltschutz: Produkte & Verfahren, Nachrichten, Terminkalender, Recht, Umweltlinks <http://www.rhombos.de>

Auf unseren Web-Seiten finden Sie ein reichhaltiges Angebot. Unser Service umfaßt unter anderem Nachrichten und Hintergrundmeldungen, einen Rechtersprechungs-service, Vorschauen auf Fachzeitschriften-veröffentlichungen, Jahresregister und ausführliche Informationen zu unseren Buchtiteln. Darüber hinaus finden Sie eine umfangreiche Datenbank mit wichtigen und interessanten Internet-Adressen. Außerdem informieren machen wir Sie dort regelmäßig auf unsere Neuerscheinungen aufmerksam.

Schauen Sie doch mal vorbei, es lohnt sich!

www.rhombos.de